



HESSISCHER LANDTAG

05. 12. 2017

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

für ein Gesetz zur Ergänzung des Artikel 120 und zur Änderung des Artikel 121 der Verfassung des Landes Hessen (Elektronische Verkündung von Gesetzen)

A. Problem

Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung ist nicht auszuschließen, dass Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder mittel- und langfristig elektronisch verkündet werden. Der Verkündung von Gesetzen in elektronischer Form steht derzeit der Wortlaut der Art. 120 und 121 der Verfassung des Landes Hessen (HV) entgegen.

B. Lösung

Durch eine Ergänzung des Art. 120 HV und sprachliche Anpassung des Art. 121 HV wird dem Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen (GVBl.) in elektronischer Form zu führen. Eine Pflicht zur Einführung der elektronischen Verkündung besteht nicht. Der Gesetzentwurf folgt dem Gesetzesvorschlag der Enquetekommission "Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen".

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

E. Finanzielle Auswirkungen

Die Einräumung einer Option, zukünftig eine elektronische Verkündung von Gesetzen einzuführen, ist mit keinen unmittelbaren Kosten verbunden.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen, das dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist:

**Gesetz
zur Ergänzung des Artikel 120 und zur Änderung des Artikel 121 der
Verfassung des Landes Hessen (Elektronische Verkündung von Gesetzen)**

Vom

Artikel 1

Die Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 120 wird folgender Satz angefügt:

"Das Gesetz- und Ordnungsblatt kann nach Maßgabe eines Gesetzes in elektronischer Form geführt werden."

2. Art. 121 wird wie folgt gefasst:

"Artikel 121

Gesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden sind."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Die vom Landtag beschlossenen Gesetze müssen nach Art. 120 binnen zwei Wochen vom Ministerpräsidenten mit den zuständigen Ministern ausgefertigt und im Gesetz- und Ordnungsblatt verkündet werden. Die Verkündung ermöglicht es der Öffentlichkeit, sich verlässlich Kenntnis vom geltenden Recht zu verschaffen.

Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung ist nicht auszuschließen, dass Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder mittel- und langfristig in elektronischer Form verkündet werden. Der Verkündung von Gesetzen in elektronischer Form steht derzeit der Wortlaut der Art. 120 und 121 entgegen. Die elektronische Verkündung von Gesetzen unterscheidet sich in Verfahren und Form so sehr von der herkömmlichen Veröffentlichung in papiergebundener Form, dass ihre ausdrückliche Zulassung aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich erscheint.

Im Interesse einer zukunfts offenen Gestaltung der Verfassung des Landes Hessen soll deshalb durch eine Ergänzung des Art. 120 und eine sprachliche Anpassung des Art. 121 sichergestellt werden, dass Gesetze nach Maßgabe eines Gesetzes in elektronischer Form verkündet werden können. Hierdurch wird es mit Blick auf zukünftige rechtliche und technische Veränderungen des Gesetzgebungsverfahrens und des Verkündungswesens im Bund und in den Ländern ermöglicht, auch für Gesetze eine elektronische Verkündung von Rechtsvorschriften einzuführen, ohne erst dann die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen im Wege einer aufwendigen Verfassungsänderung herbeiführen zu müssen. Eine Pflicht zur Einführung einer elektronischen Verkündung wird hierdurch nicht begründet.

Das Verfahren zur Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen wird durch die Einführung einer amtlichen elektronischen Verkündung nicht berührt. Auch zukünftig wird es als authentische Quelle der elektronischen Verkündung ein Dokument geben müssen, das mit einer von den jeweils zuständigen Amtsträgern handschriftlich zu vollziehenden Unterschrift versehen ist. Aus diesem Grund muss die Urschrift eines Gesetzes weiterhin nach den eingeführten Verfahren hergestellt und in der herkömmlichen Weise archiviert werden. Die Umstellung auf die elektronische Verkündung erfordert daher keine Änderung der traditionellen Ausfertigung.

Um den verfassungsrechtlichen Anforderungen zu entsprechen, die an eine wirksame Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen zu stellen sind, wird die elektronische Verkündung

von Rechtsvorschriften einfachgesetzlich so auszugestalten sein, dass sie den Gesichtspunkten der Amtlichkeit, Förmlichkeit, Vollständigkeit, Authentizität, Integrität, Dauerhaftigkeit, Öffentlichkeit und zumutbaren Kenntnisnahme der Allgemeinheit genügt.

Zu Nr. 2

Da es im Falle der elektronischen Verkündung von Gesetzen keine Auslieferung des Gesetz- und Verordnungsblatts gibt, soll der bisherige Wortlaut des Art. 121, der den Tag der "Ausgabe des die Verkündung enthaltenden Gesetz- und Verordnungsblattes" als maßgeblichen Verkündungszeitpunkt festlegt, ohne eine materielle Änderung seines bisherigen Regelungsgehalts durch eine neutrale, d.h. nicht an die Ausgabe in Papierform anknüpfende Formulierung ersetzt werden. Im Falle der elektronischen Verkündung tritt als maßgeblicher Verkündungszeitpunkt der Tag der Freigabe des elektronischen Dokuments an die Stelle des Ausgabedatums.

Zu Art. 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 5. Dezember 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rock